

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1927

III. Osnabrücksches Markenrecht in Süldoldenburg. Von Reg.-Rat Hartong,
Vechta.

III.

Osnabrückisches Markenrecht in Süldoldenburg.

Von Reg.-Rat Hartong, Vechta.

Bis zum Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 gehörte der südliche Teil des heutigen Verwaltungsamtes Vechta zum Fürstentum (Hochstift) Osnabrück. Die osnabrückischen Besitzungen lagen — freilich vielfach durcheinander mit münsterschen Hoheitsgebieten — vor allem in den jetzigen politischen Gemeinden Neuenkirchen und Damme. Die heute zu Oldenburg gehörenden osnabrückischen Gebiete, die infolge der durch den Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803 herbeigeführten Säkularisation zunächst an Hannover gefallen waren, wurden auf Grund eines Staatsvertrages vom 4. Februar 1817 zwischen Hannover und Oldenburg dem damaligen Herzog von Oldenburg neben den münsterschen Ämtern Vechta und Cloppenburg sowie dem hannoverschen Amte Wildeshausen als Entschädigung für den Weserzoll zugesprochen, der durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 Oldenburg genommen worden war. Zu dem Staatsvertrage vom 4. Februar 1817 erging am 3. Mai/26. Juni 1817 eine Regierungsbekanntmachung; durch diese Bekanntmachung wurde nochmals besonders darauf hingewiesen, daß nach dem Staatsvertrage vom 4. Februar 1817 „beiderseitigen Untertanen die . . . hergebrachten Markennutzungen . . . vorbehalten bleiben“. Außerdem aber wurde im Art. 30 des Staatsvertrages vom 4. Februar 1817 angeordnet, bei den Marken, die nach dem Vertrage teils zu Hannover, teils zu Oldenburg gefallen waren, sollte eine Teilung nur unter Zuziehung der beiderseitigen Behörden erfolgen können.

Diese Regelung gewann im heutigen Amte Vechta erstmalig praktische Bedeutung, als am 18. Februar 1819 die Biefter Markgenossen den Antrag auf Teilung ihrer Mark beim Amte Damme einreichten. Die Mark der Bauerschaft Bieste war durch den Vertrag vom 4. Februar 1817 mitten durchgeschnitten worden. Der westliche Teil war an Hannover, der östliche an Oldenburg gefallen. Infolgedessen wandte sich das Amt Damme an das „Königlich - Großbritanische - Hannoversche Amt Vörden in Bramsche“, zu dem damals der hannoversche Teil von Bieste gehörte, um gemeinsam — den Bestimmungen des mehrfach erwähnten Staatsvertrages entsprechend — mit den hannoverschen Behörden die ganze Biefter Mark zu teilen. Die Hannoveraner erklärten sich hierzu bereit. Da nun die Biefter Mark früher zum Fürstentum Osnabrück gehört hatte, ordnete die Oldenburgische Kammer auf ausdrücklichen Vorschlag des Amtes Damme an, daß bei dieser Teilung unter Beobachtung der oben genann-

ten Bestimmung des Staatsvertrages vom 4. 2. 1817 nach ösnabrückschen Grundsätzen zu verfahren sei.

Vorher aber wurde vom Amte Damme eine Erkundigung über diese Grundsätze des ösnabrückschen Markenrechtes beim Amte Vörden eingeholt. Hierin liegt der historische Wert der beim Amte Vechta aufbewahrten Akte betr. Teilung der Biefter Marken. In der Antwort des Amtes Vörden haben wir eine authentische Quelle, wie sich drüben im Ösnabrückschen vor der bald darauf folgenden Kodifikation das größtenteils ungeschriebene Markenrecht allmählich entwickelt hatte, das unter gleichen Bedingungen aus derselben Wurzel wie das Markenrecht des Niederstiftes Münster hervorgegangen war.

Der allgemeine Verlauf des Teilungsgeschäftes vollzog sich nach der Auskunft des Amtes Vörden ganz entsprechend der Oldenburgischen Landesherrlichen Instruktion für den Gemeinheitskommissar vom 7. Mai 1804 und den späteren Bestimmungen des Markengesetzes vom 20. April 1873. Es wurde also zunächst für die verschiedensten öffentlichen Zwecke und Abfindung der Ausmärker sowie der Teilungskosten Land ausgeschieden und dann „der reine Überschuß nach Erbesgerechtigkeit, d. h. in derjenigen Proportion und demjenigen Verhältniß unter den wirklichen Interessenten verteilt, wie ein jeder einen Nominalwert in der Mark gehabt hat“. (Antwort des Amtes Vörden vom 30. 7. 1820 an das Amt Damme.)

Vom Amte Damme war insbesondere die Frage der *tertia marcalis* angeschnitten worden. Unter *tertia marcalis* versteht man den Teil der Mark, den der Staat als Abgeltung für die bis zur Auflösung der Mark ausgeübten markenrichterlichen Funktionen beansprucht. Die Entwicklung der *tertia marcalis* dürfte mit das Interessanteste in der Geschichte der Marken sein. Im oldenburgischen Münsterlande ist die *tertia marcalis* im allgemeinen folgendermaßen entstanden.

Der Markenrichter als Vorsteher der Marken wurde ursprünglich von den Markgenossen gewählt. Für seine dienstlichen Mühewaltungen bezog er durchschnittlich ein Drittel der eingehenden Brüche, Pachtgelder usw. Außerdem erhielt er bei Ausweisungen von Markengründen eine „Rekognition“ als Entschädigung für die infolge der Veräußerung von Markenboden hervorgerufene Verringerung seiner Einkünfte. Die fürstliche Hofkammer gewann allmählich mehr und mehr Einfluß auf die Marken. Schon um der damit verbundenen Einkünfte willen setzte sie an Stelle der Markenrichter ihre Organe ein. So wurden aus den einst aus freier Wahl der Markgenossen hervorgegangenen Markenrichtern landesherrliche Beamte.

Aus der Rekognition wurde der dritte Teil des Wertes der ausscheidenden Markengründe. Endlich verlangte der Staat bei Teilung der Mark den dritten Teil des Bodens selbst, also das, was man heute als *tertia marcalis* bezeichnet.

Freilich, schwere Kämpfe, vor allem mit dem Burgmannenkollegium in Vechta, sind dabei nicht ausgeblieben.

Nun ist in der Antwort des Amtes Vörden bemerkenswert, daß im Osnabrückischen die *tertia marcalis* nicht die Entwicklung zugunsten des Staates genommen hat wie im benachbarten Niederstift Münster. Das Amt Vörden schreibt, „daß man vormals mit der *tertia marcalis* weit ausgedehntere Begriffe als aus dem Holzgräflichen (d. i. markenrichterlichen) Rechte nach seinem Wesen und Umfang gefolgert werden können, verbunden; in neueren Zeiten aber durchgängig . . . gemäßigtere Grundsätze befolgt und regulariter solche zu dem Betrage eines doppelten vollwarigen (d. h. vollberechtigten) Teiles erlassen hat“. Dementsprechend wurde auch bei Teilung der Biefter Mark verfahren. Auf der hannoverschen und oldenburgischen Fläche der Mark wurde je ein Vollerbenteil („Menertheil“) als *tertia marcalis* ausgeschieden. Die oldenburgische *Tertia* wurde 3. T. gleich an die Interessenten und zwei Neubauer weiter veräußert. Noch während der Teilung der Biefter Mark wurde am 25. Juni 1822 als die schon oben angedeutete Kodifikation des osnabrückischen Markenrechtes die hannoversche Markenteilungs-Ordnung für das Fürstentum Osnabrück erlassen. Nach diesem Gesetze beanspruchte der Staat nicht eine *tertia*, sondern eine *decima marcalis*, also den zehnten Teil des aufzuteilenden Markengrundes.

Es mag zum Schlusse erwähnt werden, daß der Gemeinheitskommissar Nieberding, der Altmeister der Geschichte des oldenburgischen Münsterlandes, die nach jenem hannoverschen Gesetz bestimmte *decima marcalis* historisch für gerechtfertigter hielt als die münsterische *tertia marcalis*. In den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts suchte Nieberding für die Bewohner des Amtes Vechta bei der Kammer in Oldenburg um Befreiung nach von den Abgaben, die der Staat auf die aus Teilung der Mark stammenden Grundstücke gelegt hatte. Bei dieser Gelegenheit unterzog Nieberding die Entwicklung der *tertia marcalis* einer historisch-kritischen Würdigung, deren scharfsinnige Ausführungen heute noch von größtem Werte sind — wenn auch das Gesuch höheren Ortes abschlägig beschieden wurde.



Eine literarische Schülerverbindung am Oldenburger Gymnasium 1823 und 1824.

Von W. Hansen †, Geh. Oberkirchenrat.

Man bleibt ein Tor bis ins höchste Alter, aber man hat nicht mehr das Recht, ein Tor zu sein. O, jung sein und das Recht haben, ein Tor zu sein!

M. von Ebner-Eschenbach.

Im Nachlaß des 1900 zu Oldenburg verstorbenen Geheimen Obermedizinalrats Dr. Goldschmidt hat sich ein eigenartiges Schriftstück gefunden, bestehend in einer Sammlung regelmäßiger Monatsblätter für das Jahr von Mai 1823 bis dahin 1824, welche nach Weise der Unterhaltungsliteratur der Biedermeierzeit¹⁾ mit Lesestoff aller Art, Poesie und Prosa, Erzählungen, Abhandlungen, Kritiken, Fabeln, Miscellen, Anekdoten, Fragen, Antworten usw. gefüllt sind. Seine Eigenart liegt darin, daß die Verfasser Primaner des Oldenburger Gymnasiums waren, die sich ohne Zutun ihrer Lehrer zu einem literarischen Verein zusammengesetzt und sich so für ihre ersten schriftstellerischen Versuche gegenseitig ein empfängliches Publikum geschaffen hatten. Sie schwammen dabei im Autoren-Hochgefühl, wie der Fisch im Wasser, und tummelten sich weidlich im Wettstreit ihrer Federn. Für uns jetzt freilich ist der Wert dieser Jugendtorheiten als unterhaltender Lesestoff nur gering: unreife Machwerke nach veraltetem Muster; und man könnte fragen, ob ein näheres Eingehen darauf sich auch lohnt. Wer sie indessen nicht ihrer selbst wegen zur bloßen Unterhaltung, sondern als Mittel benutzen will, um Einblick in das Wesen ihrer Verfasser zu gewinnen, dürfte doch auf seine Kosten kommen. Die Schüler der ersten Gymnasialklassen stehen in demjenigen Lebensalter, in welchem der Gegensatz zwischen dem Idealismus der Jugend und der Erfahrung der älteren Lebensstufen seinen Höhepunkt zu erreichen pflegt. Zugleich nehmen sie aber auch unter ihren Altersgenossen eine Sonderstellung ein einerseits durch die humanistische Bildung, welche sie besitzen, andererseits dadurch, daß sie als erwachsene Menschen von 16 bis 20 Jahren noch unter dem Schulzwang stehen; und die dadurch gesteigerte Spannung jenes Gegensatzes führt leicht zu Schwierigkeiten, Mißstimmungen, Ordnungswidrigkeiten und anderen Übelständen, welche seitens der Erzieher (Eltern sowohl als Lehrer) mit äußerster Vorsicht beurteilt und behandelt sein wollen. Man denke

¹⁾ Z. B. Oldenburger Blätter, Bremer Bürgerfreund, Frankfurter Didaskalia usw.